



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0099 vom 12.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	12.06.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Baugebiet südlich der Laurenzstraße und Am alten Bauhof" vom 21.04.2023

Beschlussvorschlag:

Beratung und Beschlussfassung.

Sachdarstellung:

Der Antrag auf Änderung ist als Anlage beigelegt.

Auf folgendes wird hingewiesen:

Der Bauantrag wurde entgegen der Darstellung im Antrag nicht bei der Stadt Ochtrup, sondern beim Kreis Steinfurt eingereicht. Die Stadt wurde mit Schreiben vom 27.10.22 um Stellungnahme gebeten (Frist: 2 Monate). Da das Vorhaben an markanter Stelle und zudem gegenüber dem Denkmalbereich „Marienheim und Umgebung“ entstehen soll, wurde es vom beauftragten Büro im Gestaltungsbeirat am 23.11.2022 vorgestellt. Die Anregungen des Gestaltungsbeirates sind dem Büro somit seit November bekannt. Über das Ergebnis ist im Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung am 30.01.2023 berichtet worden (siehe TOP 2 n.ö. T). Darüber hinaus entsprach das Vorhaben in einigen Punkten nicht dem Bebauungsplan und der Gestaltungssatzung. Die Verwaltung hat daher dem Kreis Steinfurt gegenüber mit Datum vom 21.12.2022 auf diese Umstände hingewiesen.

Die Verwaltung hat mit Vertretern des beauftragten Büros am 14.12.2022 die Thematik sowohl hinsichtlich der Anregungen des Gestaltungsbeirates, als auch wegen der Festsetzungen im Bebauungsplan sowie der Verkehrssicherheit erörtert und auch versucht (siehe beigelegter Antrag), mit der Antragstellerin ins Gespräch zu kommen, um einen aus städtebaulicher Sicht tragfähigen Konsens zu erzielen. Der Kreis Steinfurt hatte das beauftragte Büro unterdessen um Vorlage weiterer/geänderter Unterlagen – auch unter Gewährung von Fristverlängerungen – gebeten. Die Unterlagen wurden nicht fristgerecht vorgelegt.

Der in den Antragsunterlagen geäußerte Vorwurf der „Herumeierei“ zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Ochtrup wird somit entschieden zurückgewiesen. Ebenfalls wird der Inhalt der hand-

schriftlichen Anmerkung am unteren Rand der E-Mail vom 06.02.2023 an die Antragstellerin zurückgewiesen.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten einer Änderung des Bebauungsplanes sowie die Kosten für etwaige Gutachten sind von der Antragstellerin zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Die Nachverdichtung des Innenbereiches kommt allen Generationen zugute.

Im Auftrage:

Korten